



Der Bürgermeister

<b>Öffentliche Berichtsvorlage 024/2013</b>
Dezernat III, gez. Dr. Robers

Federführung: 51-Bildung und Freizeit Produkt: 51.30 Städt. Sport- u. Freizeiteinricht., Sportförderung 70.15 BgA Sportstätten	Datum: 28.03.2013
--	----------------------

Beratungsfolge: Ausschuss für Kultur, Schule und Sport	Sitzungsdatum: 09.04.2013	Kenntnisnahme
---	------------------------------	---------------

### Bericht zum Konsolidierungseffekt BgA Sportstätten

#### Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum Konsolidierungseffekt BgA Sportstätten wird zur Kenntnis genommen.

#### Auswirkungen auf die Finanzrechnung (in EUR):

Gesamtkosten der Maßnahme	Objektzuschüsse (Zusch. Beiträge)	Sonstige Einzahlungen	Eigenanteil

#### Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

- Jährlich (Gesamtdauer = \_\_\_\_\_ Jahre)  
 Nur Haushaltsjahr(e)      2013

Leistungsentgelte	49.700,-- €
Kostenerstattungen	
sonstige Erträge (Nettoeffekt Steuern)	16.900,-- €
<b>Summe der Erträge</b>	<b>66.600,-- €</b>
Personalaufwendungen	13.500,-- €
Aufw. für Sach- u. Dienstleistungen	16.500,-- €
Abschreibungen (netto, d. h. nach Auflösung SoPo)	
sonstige Aufwendungen	
<b>Summe der Aufwendungen</b>	<b>30.000,-- €</b>
<b>Überschuss (+) / Defizit (-)</b>	<b>+ 36.600,-- €</b>

## Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 22.12.2011 die Übertragung von Turnhallen und Bädern und deren Bewirtschaftung in den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Sportstätten beschlossen. Darüber hinaus soll dem Ausschuss für Kultur, Schule und Sport über die Konsolidierungseffekte berichtet werden.

Detaillierte Ausführungen zu den Voraussetzungen, zur Benennung der Sportstätten, zu Nutzungsentgelten, Verwaltungsaufwand und steuerlichen Effekten sind der Vorlage zur Einführung des BgA Sportstätten (Vorlage 229/2011) zu entnehmen.

Die Bewirtschaftung der Sportstätten erfolgt im Rahmen des BgA Sportstätten seit dem 01.01.2012. Mit den Sportvereinen sind die Nutzungsentgelte problemlos für das 1. und 2. Halbjahr 2012 abgerechnet worden. Zudem wurden die monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen erstellt, so dass das Konsolidierungsvolumen für das zurückliegende Jahr nun beziffert werden kann.

Die vereinnahmten Umsatzsteuern und die unentgeltliche Wertabgabe bei den Nutzungsentgelten der Schulen und Vereine sind an das Finanzamt abgeführt worden. Gleichzeitig können aber die vom BgA Sportstätten geleisteten Vorsteuern bei den Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen, Investitions- und Beschaffungskosten gegengerechnet werden. In einem stark defizitären BgA ergibt sich im Saldo dann eine Erstattung, die gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht wurde. Hierbei ist zu bedenken, dass in 2012 im Bereich der Turnhallen ein Sanierungsstau aus dem Jahr 2011 abgearbeitet worden ist und in künftigen Jahren mit deutlich geringeren Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen/Investitionen und somit Vorsteuereffekten zu rechnen ist.

Im September 2012 wurde seitens des Finanzamtes Coesfelds eine Betriebsprüfung des BgA Sportstätten für den Zeitraum Januar bis Juli 2012 durchgeführt. Ergebnis dieser Betriebsprüfung war, dass seitens des Finanzamtes die Versteuerung der Eigennutzung der Sportstätten durch die Stadt Coesfeld nicht anerkannt wird. Vielmehr ist das Finanzamt Coesfeld der Auffassung, dass die Eigennutzung nicht zu versteuern sei und daher in diesem Rahmen auch kein Vorsteuerabzug möglich sei. Der Anteil der Eigennutzung lag für das Jahr 2012 bei rd. 45 %. Für den Prüfungszeitraum Januar bis Juli 2012 wurde daher vom Finanzamt eine anteilige Rückzahlung von Vorsteuern in Höhe von rd. 27.000 Euro festgesetzt. Dieser Betrag wurde auch bereits an das Finanzamt erstattet. Für den Zeitraum August bis Dezember wird mit einem Rückerstattungsbetrag in Höhe von rd. 68.500 Euro gerechnet. Der Rückerstattungsbetrag wird im Rahmen der Umsatzsteuererklärung 2012 ermittelt und festgesetzt.

Nach Auffassung des Steuerberaters ist die vom Finanzamt Coesfeld vertretene Rechtsauffassung nicht zutreffend. Andere Finanzämter sehen das auch anders. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 10.11.2011 ist die umsatzsteuerliche Einordnung öffentlicher Leistungen aber allgemein in die Diskussion geraten. Das betrifft auch andere Bereiche, z.B. das Feld der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Kommunalen Spitzenverbände verhandeln hier mit den Steuerabteilungen auf Bundes- und Landesebene, um Lösungswege aufzuzeigen, wie im Interesse des Gemeinwohls die allgemeine Umsatzsteuerbarkeit öffentlicher Leistungen vermieden werden kann. Zugleich wirkt Europarecht in diese Rechtsmaterie hinein.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Steuerberater, zunächst keine gerichtliche Klärung herbei zu führen. Die Steuerfestsetzung wird dem sog. Vorbehalt der Nachprüfung unterliegen. Das bedeutet, dass innerhalb der nächsten 4 Jahre die Möglichkeit besteht, eine Änderung der Steuerfestsetzung zu beantragen. So lange ist die Steuerfestsetzung noch nicht endgültig bestandskräftig. Zunächst soll daher abgewartet werden, wie künftig die umsatzsteuerliche Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts innerhalb Europas ausgestaltet wird.

Für das Jahr 2012 errechnet sich folgender Konsolidierungseffekt für den BgA Sportstätten. Dabei ist vorsorglich der strittige Betrag abgezogen worden:

### **Konsolidierungseffekt:**

Erstattete Vorsteuer (19 %)	213.578,23 €
Erstattete Vorsteuer (7 %)	4.236,34 €
./.. gezahlte Umsatzsteuer (19%)	8.406,93 €
./.. gezahlte Umsatzsteuer (7%)	388,40 €
./.. gezahlte Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgabe	4.703,21 €
./.. zu erstattende Vorsteuer bei der nicht anerkannten Eigennutzung rd.	<u>95.500,00 €</u>
Saldo steuerlicher Effekt 2012	108.816,03 €
Nutzungsentgelte netto der Vereine	49.685,97 €
./.. Verwaltungsaufwand	rd. 30.000,00 €
Saldo Konsolidierungseffekt BgA Sportstätten 2012	rd. <b>128.502,00 €</b>

### **Gesamtbetrachtung und Auswirkungen für das Jahr 2013:**

Dank der Unterstützung des Stadtsportringes Coesfeld e.V. und der Mitgliedsvereine konnte die Einführung des BgA Sportstätten reibungslos und zeitnah umgesetzt werden. Auch die Handhabung des Abrechnungssystems erfolgte problemlos. Den Sportvereinen werden detaillierte Rechnungen mit teilweise umfangreichen Auflistungen der Belegungstage erstellt. Insgesamt fließen der Stadt somit jährlich rd. 49.700 € Nutzungsentgelte (netto) zu. Der Vorsteuer-Nettoeffekt wird auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2013 wegen geringerer Investitionen im Bereich der Turnhallenunterhaltung (ca. 200.000,-- €) mit grob rd. 16.900 € geschätzt, wobei auch hier vorsorglich der strittige Anteil abgezogen wurde. Im Gegenzug sind Mehraufwendungen für zusätzlichen Verwaltungs- und Sachaufwand in Höhe von ca. 30.000,- €/Jahr anzusetzen, so dass sich insgesamt im laufenden Jahr 2013 ein Konsolidierungseffekt von rd. 36.600 € abzeichnet.